

Gemeindeverwaltung Rickenbach

Hauptstrasse 9
8545 Rickenbach

Telefon 052 320 95 00
gemeinde@rickenbach-zh.ch
www.rickenbach-zh.ch

**Auszug
aus dem Protokoll des Gemeinderates Rickenbach
Sitzung vom 13.03.2023**

60

1 Bevölkerung und Sicherheit
1.0 Einwohnerkontrolle
1.0.0 Allgemeines

Behördenerlass Einwohnerregister - Genehmigung

Aktenzeichen: 1.0.0-23.2745

Sachverhalt

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERC), das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (MERC § 11 Abs. 4). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Gemeindeverwaltung.

Gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) Art. 6, enthalten die Einwohnerregister mindestens die Daten zu folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertennummer nach Art. 50c AHVG;
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. Amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. Alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei den Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;

- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft (evangelisch-reformierte Landeskirche, römisch-katholische Kirche, christ-katholische Kirche, israelitische Cultusgemeinde Zürich, jüdisch liberale Gemeinde, unbekannt/andere);
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. Bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. Bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde bzw. Herkunftsstaat;
- r. Bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde bzw. Zielstaat;
- s. Bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Zudem werden gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERC) § 11 Abs. 2, Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen sowie die amtliche Wohnungsnummer im Einwohnerregister erfasst.

Die Regelung des Bundes und des Kantons ist abschliessend und damit auch diese Aufzählung (Art. 6 RHG, § 11 MERC). Gemäss § 7 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) erfassen die Gemeinden im Einwohnerregister folgende weitere Angaben zur personen- und familienrechtlichen Stellung von meldepflichtigen Personen (in Verbindung zu § 11 Abs. 3 MERC):

- a. Ehe oder eingetragene Partnerschaft;
- b. Kindesverhältnisse;
- c. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die ihnen nach Art. 449c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 mitgeteilt werden;
- d. Datum Zivilstandsereignis;
- e. Haushaltsnummer;
- f. Todesort;
- g. Nachweis der obligatorischen Krankenversicherung;
- h. Amtliche Namen des Vaters und der Mutter / der Elternteile bei der Geburt;
- i. Sperre der Bekanntgabe von Personendaten an Private gemäss § 22 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007.

Die wichtigsten der in den Einwohnerregistern zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale sind wie oben erwähnt in § 11 MERC u.a. in Bezugnahme auf den Katalog von Art. 6 RHG bestimmt.

§ 11 Abs. 4 hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Gemeindeverwaltung. Dieser Pflicht kommt der Gemeinderat mit diesem Erlass nach.

Erwägungen

Gestützt auf § 11 Abs. 4 des MERG in Verbindung zu § 7 der MERV legt der Gemeinderat den Inhalt des Einwohnerregisters in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmale (MERG, MERV und RHG) fest. Im Einwohnerregister Rickenbach ZH werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 RHG, nach § 11 Abs. 2 MERG und nach § 7 MERV erfasst. Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst:

- a. Allianzname;
- b. Name im ausländischen Pass;
- c. Aliasname und Aliasrufname;
- d. Akademischer Titel (sofern es sich um einen anerkannten Titel handelt);
- e. Frei wählbarer Rufname;
- f. Ort Zivilstandsereignis;
- g. Trennungsgrund (freiwillig oder gerichtlich);
- h. Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit;
- i. Erwerbsart;
- j. Arbeitgeber;
- k. Persönliche Identifikationsnummer;
- l. ZEMIS-Nummer;
- m. Kantonale Referenznummer (ZH-Nummer);
- n. BFM-Nummer;
- o. Datum der Einreise in die Schweiz (nur bei ausländischen Staatsangehörigen);
- p. Aufenthaltsort / auswärtiger Aufenthalt;
- q. Beziehungsarten;
- r. Notizen / Bemerkungen;
- s. Registrierung Hinterlage Testament;
- t. Schriftenart, Schriftenausstellung (Datum), Schriftenverfall (Datum);
- u. Kontakte (Telefonnummer, Mailadresse etc. nur für internen Gebrauch).

Beschluss

1. Der Behördenerlass «Führung Einwohnerregister, Festlegung weitere Identifikatoren und Merkmale» wird gemäss den Erwägungen genehmigt.
2. Dieser Behördenerlass wird veröffentlicht und liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung am Schalter der Einwohnerkontrolle während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.
3. Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden (§ 19 Abs. 1 und 2 VRG). Zur Anfechtung von Anordnungen und Erlassen ist berechtigt, wer durch diese berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 VRG). Wird ein Erlass angefochten, kann nur die Verletzung übergeordnetes Recht gerügt werden (§ 20 Abs. 2 VRG). Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

4. Mitteilung an:

- Leiterin Einwohnerkontrolle, lea.minnig@rickenbach-zh.ch
- Gemeindehomepage (Rechtssammlung)
- Amtliche Publikationsorgane
- Akten

GEMEINDERAT RICKENBACH
Der Präsident: Der Schreiber:



Robert Hinnen



Beat Maugweiler

versandt: **16. März 2023**